

## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/2015/020

Fachbereich/Amt: II - Amt für Arbeit und Soziales

Datum: 03.02.2015

Bearbeiter-in/Tel.: Herr Fischer / 604-300

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinsame außerordentliche Sitzung Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Tourismus und Ausschuss für Jugend, Familie und Soziales	17.02.2015	öffentlich
Verwaltungsausschuss	17.02.2015	nicht öffentlich
Rat der Gemeinde	03.03.2015	öffentlich

### Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern/Flüchtlingen

#### Beschlussvorschlag:

Dem Verwaltungsausschuss wird empfohlen, dem Rat folgenden Beschlussvorschlag zu unterbreiten:

1. Die Gemeinde hält an dem Grundsatz der dezentralen Unterbringung von Flüchtlingen fest.
2. Es wird unmittelbar nach der Zuweisung eine Sprachförderung angestrebt. Die Kosten der Sprachkurse teilen sich Gemeinde und Landkreis.
3. Die Gemeinde strebt die Einbindung ehrenamtlicher Helferinnen und Helfer an. Die Gemeinde beteiligt sich an den Kosten der Integrationslotsenschulung und gewährt den Ehrenamtlichen einen Auslagenersatz analog der Regelung für Familienpaten.
4. Die Gemeinde richtet eine Stelle für die Flüchtlingsbetreuung ein.

#### Sachverhalt:

Bereits während der Haushaltsberatungen hat die Verwaltung auf die angekündigte Zuweisung weiterer Asylbewerber und die zu erwartende Notwendigkeit zur Bereitstellung weiterer Flüchtlingsunterkünfte hingewiesen. Zu diesem Zeitpunkt waren allerdings noch keine konkreten Zuweisungszahlen bekannt. Hierüber wurde in der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 27.01.2015 berichtet. Die Unterbringungsquote von 138 Flüchtlingen, die bis zum 30.09.2015 aufzunehmen und unterzubringen sind, erfordern sofortige Maßnahmen und Entscheidungen. Im Verwaltungsausschuss wurde gewünscht, dass zuvor die zuständigen Fachausschüsse (AJuFaSo und WuFT) diese Thematik inhaltlich gemeinsam beraten sollten. Über die vorliegende Beschlussvorlage ist eine Entscheidung des AJuFaSo herbeizuführen.

Die Gemeinde Bad Zwischenahn ist für die Dauer des Aufenthalts eines Flüchtlings verpflichtet, die Unterbringung zu gewährleisten (Nds. Gesetz zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen und zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes, kurz Aufnahmegesetz). Die Zuteilung erfolgt auf Bundesebene nach dem sog. Königssteiner Schlüssel. Auf Landesebene wird eine Aufteilung nach einem Einwohnerschlüssel vorgenommen. Für die Maßnahmen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ist der Landkreis Ammerland zuständig. Diese Aufgabe hat der Landkreis per Satzung auf die Gemeinden/Stadt Westerstede übertragen. Die Unterbringung von Flüchtlingen ist eine Aufgabe

des übertragenen Wirkungskreises.

Flüchtlinge, die in ihre Aufnahmekommune kommen, befinden sich in der Regel in einer für sie komplett neuen und ungewohnten Situation. Viele kommen aus Krisengebieten. Zukunftssorgen und Ängste um zurückgebliebene Angehörige erschweren das Eingewöhnen in die neue Umgebung. Meist fehlt es an deutschen Sprachkenntnissen. Neben einer adäquaten Unterbringung und Versorgung der Flüchtlinge, sind vor allem Hilfestellungen bei der Orientierung im Aufnahmeland sowie alltagsstrukturierende Angebote wichtig, um einer sozialen Isolation dieser Menschen entgegenzuwirken.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) in Nürnberg entscheidet, ob Flüchtlinge, die sich zunächst um Asyl bewerben müssen, in Deutschland bleiben können oder nicht. Das im Grundgesetz verankerte Asylrecht für politisch Verfolgte (Art. 16a GG) regelt im Verbund mit dem Asylverfahrensgesetz (AsylVfG), dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG) und dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) bundeseinheitlich den Aufenthalt von Flüchtlingen in Deutschland. Die Zuständigkeit hierfür liegt bei der Ausländerbehörde des Landkreises Ammerland.

#### Zuweisung und Unterbringung:

In Niedersachsen werden Flüchtlinge über eine der vier niedersächsischen Landesaufnahmestellen (Braunschweig, Friedland, Bramsche oder Osnabrück) nach einer festgelegten Quote zugewiesen. Die Zuweisungen in unsere Gemeinde erfolgen in erster Linie über die Aufnahmestelle in Bramsche.

Die Gemeinde Bad Zwischenahn hat in der Vergangenheit eine dezentrale Verteilung der Flüchtlinge in der Gemeinde angestrebt. Eine Wohnraumversorgung der Flüchtlinge in Privatwohnungen ist prinzipiell möglich. Soweit soziale Transferleistungen notwendig sind, müssen die Unterkunftskosten als angemessen analog der Bestimmungen nach dem Sozialgesetzbuch II bzw. Sozialgesetzbuch XII sein.

Nach der erfolgten Zuweisung der Flüchtlinge durch die zuständige Aufnahmeeinrichtung (für uns ist zumeist das Aufnahmelager Bramsche bei Osnabrück zuständig) treffen die zugewiesenen Personen nach ca. 7 – 14 Tagen ein. In dieser Zeit muss die Unterbringung und die Herrichtung der Wohnungen geregelt werden. Bei Einzelpersonen ist zu klären, ob sie mit mehreren anderen Einzelpersonen zusammen in einer Wohnung/Unterkunft untergebracht werden können. Die Unterkünfte/Wohnungen werden von dem zuständigen Mitarbeiter der Sozialverwaltung entsprechend ausgestattet (Möblierung/Hausrat usw.). Auf die personelle Komponente wird unter dem Abschnitt Betreuung und Integration eingegangen. Die Kosten der Möblierung der Unterkünfte werden vom Landkreis aus der Kostenpauschale des Landes erstattet. Ebenso die laufenden Unterkunfts- und Bewirtschaftungskosten der belegten Wohnungen.

Die Herrichtung und Unterhaltung der Wohnungen fällt in den Aufgabenbereich des gemeindlichen Gebäudemanagements. Auch hier ist die Arbeitszunahme durch die steigende Anzahl der zu betreuenden Objekte zu berücksichtigen.

Aufgrund mehrfacher Aufrufe in der NWZ und Gesprächen mit ortsansässigen Immobilienmaklern konnten bisher insgesamt leider nur drei private Wohnungen angemietet werden. Außerdem hat uns die Ammerländer Wohnungsbaugesellschaft sechs Wohnungen angeboten, die inzwischen unbefristet angemietet wurden. Die Wohnungen der Ammerländer Wohnungsbaugesellschaft wurden mit einer Ausnahme inzwischen auch alle belegt.

Nach der bereits im Verwaltungsausschuss dargestellten Unterbringungsquote für das I. – III. Quartal 2015 mit insgesamt 138 Personen, sieht die Verwaltung für die weitere Anmie-

tung bzw. auch den Erwerb von Liegenschaften für die Unterbringung von Flüchtlingen unmittelbaren und zwingenden Handlungsbedarf. Über die Ergebnisse der Verhandlungen mit Grundstückseigentümern wird im Verwaltungsausschuss beraten. Die Verwaltung hat bei den Verhandlungen größten Wert auf eine weiterhin dezentrale Unterbringung der Flüchtlinge gelegt.

Zurzeit halten sich in der Gemeinde bereits 134 Flüchtlinge auf. Die Nationalitäten sind der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen:

<b>Staatsangehörigkeit</b>	<b>Familienverbände</b>	<b>Einzelpersonen</b>
Syrien	3 Familien / 8 Personen	37 Personen
Serbien	4 Familien / 24 Personen	1 Person
Montenegro	2 Familien / 11 Personen	---
Kosovo	2 Familien / 4 Personen	1 Person
Sudan	1 Familie / 7 Personen	---
Irak	1 Familie / 6 Personen	2 Personen
Bosnien-Herzegowina	1 Familie / 6 Personen	---
Kasachstan	1 Familie / 4 Personen	---
Albanien	1 Familie / 4 Personen	---
Libanon	1 Familie / 4 Personen	---
Jugoslawien	1 Familie / 2 Personen	---
Tschetschenien	1 Familie / 2 Personen	---
Iran	---	6 Personen
Türkei	---	1 Person
Marokko	---	1 Person
Afghanistan	---	1 Person
Gesamt:	19 Familien/81 Personen	53 Personen
<b>Insgesamt: 134 Personen</b>		

#### Leistungen:

Die Kommune ist hinsichtlich der Leistungen an Bundesvorgaben gebunden und bewegt sich bei der Versorgung der Flüchtlinge sowohl gesetzlich als auch finanziell in einem engen Handlungsspielraum.

Die Grundleistungen zur Versorgung von Flüchtlingen sind im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) geregelt. Die Höhe der Leistungen wurde vorübergehend neu berechnet und orientiert sich an den Grundlagen der Regelungen für den Bereich des Zweiten und Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches.

Neben den Regelsatzleistungen für den Lebensunterhalt werden nach dem AsylbLG auch die Unterkunftskosten (Miet- und Nebenkosten) getragen.

Ab 01.03.2015 gibt es aufgrund eines Urteiles des Bundesverfassungsgerichtes vom 18.07.2012 neue Rechtsregelungen im AsylbLG. Die Rechtsänderungen sind nachfolgend kurz dargestellt:

Die Wartefrist, nach der Berechtigte anstelle der Grundleistungen nach dem AsylbLG Leistungen entsprechend des SGB XII beziehen können, sog. Analog-Leistungen, wird von derzeit 48 Monaten auf 15 Monate abgesenkt. Zugleich wird die Wartefrist an die Dauer des tatsächlichen Aufenthalts gekoppelt, nicht wie bisher an die Vorbezugszeit.

Die Leistungssätze im AsylbLG werden gegenüber den alten Leistungssätzen nach dem AsylbLG deutlich angehoben. Gegenüber den bislang im Rahmen der Übergangsregelungen der Länder gewährten Leistungen ergibt sich eine nur geringfügige Abweichung in-

soweit, als einzelne Bedarfe berücksichtigt werden, die bei den Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG entweder nicht anfallen oder anderweitig gedeckt werden. Die Leistungssätze werden zukünftig regelmäßig nach einem Mischindex fortgeschrieben.

Die Regelleistung betragen für:

- Alleinstehenden oder alleinerziehende Erwachsene	sinkt von 363,00 €	auf 359,00 €
- Ehe- bzw. Lebenspartner	sinken von 326,00 €	auf 323,00 €
- haushaltsangehörige Erwachsene	sinken von 290,00 €	auf 287,00 €
- Kinder von Beginn 15. bis Vollendung 18. Lebensjahr	steigen von 280,00 €	auf 283,00 €
- Kinder von Beginn 7. bis Vollendung 14. Lebensjahr	steigen von 247,00 €	auf 249,00 €
- Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres	steigen von 215,00 €	auf 217,00 €

Kinder im AsylbLG-Bezug erhalten einen Rechtsanspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT).

Inhaber eines humanitären Aufenthaltstitels nach § 25 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz werden aus dem personalen Anwendungsbereich des AsylbLG herausgenommen, soweit die Entscheidung über die Aussetzung ihrer Abschiebung 18 Monate zurückliegt. Auch die Inhaber eines Titels nach § 25 Abs. 4a und 4b AufenthG sind als Personengruppe ausgenommen. Soweit diese Personen hilfebedürftig sind, erhalten sie nun Grundsicherung für Arbeitsuchende oder Sozialhilfe.

Es wird ein Freibetrag beim anzurechnenden Vermögen eingeführt, der Ansparungen für notwendige Anschaffungen (z. B. Winterkleidung) ermöglicht. Zugleich wird eine Regelung zur Bereinigung des anzurechnenden Einkommens im Zusammenhang mit Erwerbstätigkeit aufgenommen.

Die Landkreise und kreisfreien Städte erhalten eine Kostenpauschale vom Land Niedersachsen (pro Asylbewerber, die sich am Stichtag im Landkreis aufhalten 6.195,00 €). Die von der Gemeinde nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gewährten Leistungen werden vom Landkreis erstattet. Personalkosten werden vom Landkreis nicht erstattet.

### Betreuung und Integration:

Durch bundesgesetzliche Vorgaben ist die Integration von Flüchtlingen im Asylverfahren allerdings nicht geregelt. Erst nach einer Entscheidung über den Asylantrag, die auch den künftigen Aufenthaltsstatus des Flüchtlings regelt, greifen Integrationsregelungen, die zumeist mit Sprachkursen einhergehen. Wenn Kommunen bereits vor dieser „Statusentscheidung“ den Umgang mit Flüchtlingen über das gesetzlich geregelte Minimum hinaus human gestalten möchten und sie in die Gesellschaft integrieren will, müssen die hierzu notwendigen Leistungen freiwillig und zusätzlich erbracht werden. Dies gilt sowohl für die Gemeinde als auch für die Landkreisebene.

Die aktuell gestiegenen Flüchtlingszahlen haben es unumgänglich gemacht, einen fachlich und persönlich geeigneten Fallsachbearbeiter ausschließlich mit der Flüchtlingsbetreuung zu beauftragen. Dies führt jedoch zu einer nur vorübergehend hinzunehmenden Aufstockung der Betreuungszahlen für die übrigen Sachbearbeiter, die im Rahmen des Sozialgesetzbuches II und XII tätig sind. Dieser Personalbedarf ist daher zwingend zu kompensieren.

Soweit darüber hinaus eine sozialpädagogische Betreuung der Flüchtlinge erforderlich sein sollte, ist auf die Flüchtlingssozialarbeiterin des Deutsch-Ausländischen Freundschaftsvereines, die SozialarbeiterInnen des Landkreises Ammerland oder unsere Sozialpädagogen in der Gemeindejugendpflege zurückzugreifen.

Durch die öffentliche Diskussion über die Betreuung ist es auch zu vielen ehrenamtlichen Hilfsangeboten aus der Bevölkerung gekommen. Hier ist eine Unterstützung der Hilfen, die ohnehin hauptamtlich in diesem Maße nicht geleistet werden können, möglich. Es gilt hier die ehrenamtlichen Möglichkeiten mit den hauptamtlichen zu verzahnen und zu koordinieren. Auch werden von ehrenamtlichen Personen Grundkenntnisse der Deutschen Sprache vermittelt.

Zusammen mit der beim Landkreis neu eingerichteten Koordinierungsstelle für Migration und Teilhabe sollen in Kürze wieder Kurse für Integrationslotsen angeboten werden. Träger der Bildungsmaßnahme wird die Kreisvolkshochschule sein. Diese Kurse werden allen Helferinnen und Helfern empfohlen, um sich über die rechtlichen Rahmenbedingungen usw. zu informieren.

Der Versicherungsschutz der ehrenamtlichen Helfer ist über den Gemeindeunfallversicherungsverband gewährleistet, soweit der Einsatz über die Gemeinde erfolgt. Weiterhin hält es die Verwaltung für geboten, den Ehrenamtlichen einen Auslagenersatz, ähnlich den Regelungen für die Familienpaten durch das Familienservicebüro, zu gewähren. Der Auslagenersatz beschränkt sich auf Fahrtkosten, Porto, Arbeitsmaterialien usw.

Die grundlegenden Weichen für eine Integration werden mit dem Erlernen der deutschen Sprache gelegt. Für die nicht mehr schulpflichtigen Flüchtlinge beginnen diese Kurse grundsätzlich erst mit der Anerkennung einer Flüchtlingseigenschaft bzw. der Gewährung des politischen Asyls. Diese Verfahren dauern in der Regel aber mehrere Monate. Ab diesem Zeitpunkt bestehen Ansprüche auf sogenannte Integrationskurse, die auch Sprachunterricht beinhalten.

In den vielen Gesprächen, die die Verwaltung mit Flüchtlingen, Experten aber auch Ehrenamtlichen geführt hat, wurde immer wieder deutlich, dass mit dem Erlernen der Sprache nicht so lange gewartet werden darf. Hier ist frühzeitig Unterstützung zu geben. Das Erlernen der Sprache erleichtert die Integration und die spätere Aufnahme einer Beschäftigung, um unabhängig von den sozialen Sicherungssystemen leben zu können.

Hierzu wurde ein dem Integrationskurs vorgeschalteter Deutschkurs entwickelt. Die Sprachkurse können in allen Gemeinden des Ammerlandes angeboten werden. Bildungsträger ist ebenfalls die Kreisvolkshochschule. Entsprechend der erwarteten Flüchtlingszahlen geht die KVHS zurzeit davon aus, dass in den größeren Gemeinden je vier Sprachkurse angeboten werden und in den kleineren jeweils zwei. Die Kosten eines Sprachkurses belaufen sich auf je 4.000,00 €. Der Unterricht erstreckt sich jeweils über 120 Unterrichtsstunden. Die max. Teilnehmerzahl liegt bei 16 Personen. Da von den Flüchtlingen eine Kostentragung nicht erwartet werden kann, weil sie sich in Sozialleistungssystemen befinden, haben sich Landkreis und Gemeinden darauf verständigt, sich diese Kosten zu teilen. Für Bad Zwischenahn bedeutet dies vier Kurse a 4.000,00 €, insgesamt somit 16.000,00 €, Kostenanteil Gemeinde somit 8.000,00 € für das Haushaltsjahr 2015. Da bereits einige Flüchtlinge Sprachkurse an der VHS Oldenburg besuchen, sind hierfür die anteiligen Teilnehmergebühren in Höhe von insgesamt 1.000 € zu veranschlagen. Der Etat für Sprachkurse für 2015 sollte somit auf 9.000,00 € festgelegt werden.

Die schulpflichtigen Kinder erhalten Sprachunterricht in der Schule. Sowohl in der Hauptschule als auch an der Grundschule in Rostrup gibt es Sprachlernklassen, die gemeindeübergreifend zuständig sind. Über die dringende Notwendigkeit, weitere Sprachlernklassen einzurichten, wurde im letzten Schulausschuss berichtet. Nach den inzwischen geführten Gesprächen mit der Landesschulbehörde kann davon ausgegangen werden, dass für beide Schulen jeweils eine weitere Sprachlernklasse bewilligt wird.

### Beschäftigung

In den ersten drei Monaten nach Ankunft in Deutschland dürfen Flüchtlinge nicht am Arbeitsmarkt partizipieren und auch danach ist eine Arbeitsaufnahme erschwert, da ein/e Asylbewerber/in nachweisen muss, dass „bevorrechtigte Arbeitnehmer/-innen“, etwa Deutsche, EU-Staatsangehörige oder Personen mit festem Aufenthaltsstatus, für diese Arbeitsstelle nicht zur Verfügung stehen.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Bereitsstellung von Mitteln für den Sprachunterricht (9.000,00 €)

Einrichtung einer ganzen Stelle für die Flüchtlingsbetreuung (42.300 € ant. HHJ 2015)

Kosten Kursus für Integrationslotsen (2.500,00 €)

Erstattungsleistungen für den Aufwand von Ehrenamtlichen (2.000,00 €)

Aufwendungen für Erwerb und Anmietung von Immobilien